

STATZUNG DES DIÖZESAN-CÄCILIEVERBANDS DER DIÖZESE LIMBURG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen „Diözesan-Cäcilien-Verband in der Diözese Limburg (DCV Limburg)“ und hat seinen Sitz in Limburg.
2. Der Diözesan-Cäcilien-Verband ist nach kirchlichem Recht als öffentlicher kirchlicher Verein gemäß can. 301 § 1, 312-320 CIC errichtet. Er ist ein Verband des Bistums Limburg, der keine Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht besitzt. Rechtsträger des Diözesan-Cäcilien-Verbandes ist das Bistum Limburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Der Diözesan-Cäcilien-Verband ist Mitglied des „Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für Deutschland“ (ACV für Deutschland).

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der DCV ist die institutionelle Zusammenfassung aller kirchenmusikalischen Gruppen gemäß der „Ordnung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Limburg“ und der Limburger Dommusik.
2. Ziele sind die Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik in der Diözese Limburg.
3. Der Diözesan-Cäcilien-Verband nimmt diese Aufgabe wahr auf der Grundlage der für Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der Liturgiekonstitution), der nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, der einschlägigen Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der in der Diözese Limburg hierfür geltenden Regelungen.
4. Die Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch Aktivierung und Förderung der kirchenmusikalischen Gruppen und ihrer Arbeit in den Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache der Diözese.
5. Der Diözesan-Cäcilien-Verband bemüht sich um die religiöse und liturgische Bildungsarbeit der Kirchenchöre und kirchenmusikalischen Gruppen sowie die spirituelle Betreuung seiner Mitglieder und Leiter/innen.
6. Der Diözesan-Cäcilien-Verband arbeitet mit der für Kirchenmusik zuständigen Fachstelle des Bischöflichen Ordinariats zusammen.

§ 3 Kirchenamtliche Aufsicht über den Diözesan-Cäcilien-Verband

1. Der Diözesan-Cäcilien-Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Bischofs von Limburg. Dieser überträgt die Wahrnehmung der Aufsicht dem Bischöflichen Ordinariat Limburg.

2. Der Vorstand unterrichtet das Bischöfliche Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichtes und Jahresabschlusses.
3. Dem Bischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Die Kassenprüfung ist durch eine/n Mitarbeiter/in des Bischöflichen Ordinariates durchzuführen, der/die darüber in der Vertreterversammlung Bericht erstattet.
4. Diese Satzung, ihre Änderung, die Änderung des Verbandszwecks sowie die Auflösung des Diözesan-Cäcilien-Verbands bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Limburg.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Geborene Mitglieder des Diözesan-Cäcilien-Verbands sind die in § 2 Abs. 1 genannten kirchenmusikalischen Gruppen. Sie werden durch ihre/n jeweilige/n Leiter/in gemäß der „Ordnung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Limburg“ vertreten.
2. Weitere geborene Mitglieder sind der/die Vorsitzende, der Geistliche Beirat des Verbands sowie der/die Diözesankirchenmusikdirektor/in.
3. Andere Gruppen oder Vereinigungen, die mit kirchenmusikalisch-liturgischer Zielsetzung tätig sind, können durch Beitrittserklärung Mitglied werden, vertreten durch den/die jeweilige/n Leiter/ in. Über die Beitrittserklärungen entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet bei geborenen Mitgliedern gem. Ziff. 1 und 3 durch Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand bei schwerwiegenden Gründen

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
2. Der Bezug der Zeitschrift MUSICA SACRA wird empfohlen.

§ 6 Organe des Verbands

Die Organe des Diözesan-Cäcilien-Verbands bilden:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - der Vorstand,
 - die Vertreter/innen der Mitglieder.

2. Leiter/innen von Gruppen bzw. Ensembles können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Vertreter/innen bedürfen dabei einer schriftlichen Vertretungsübertragung des Mitglieds, das sie vertreten sollen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
5. Mitgliederversammlungen finden alle fünf Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim/bei der Diözesanvorsitzenden beantragt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Diözesanvorsitzende/n mit einer Frist von drei Monaten unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Bistums Limburg.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - die Entgegennahme des Berichtes des/der Diözesanvorsitzenden,
 - die Beschlussfassung bei Satzungsänderungen,
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes des Diözesan-Cäcilien-Verbands,
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - Der/die Diözesanvorsitzende, der/die vom Bischof auf Widerruf ernannt wird.
 - Der Geistliche Beirat, der vom Bischof auf Widerruf ernannt wird.
 - Der/die Diözesanmusikdirektor/in.
2. Der/die Diözesanvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Er/sie vertritt den DCV nach außen und in der Mitgliederversammlung des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für Deutschland. Dabei kann er/sie sich durch den/die Diözesankirchenmusikdirektor/in vertreten lassen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Er bedient sich dazu der Geschäftsstelle, die bei der für Kirchenmusik zuständigen Fachstelle des Bischöflichen Ordinariats angesiedelt ist. Dort wird auch die Kasse des Diözesan-Cäcilien-Verbands geführt.
2. Der Vorstand vertritt den Verband nach innen und nach außen.
3. Die Vertretungsbefugnis wird im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel ausgeübt.

4. Der/die Vorsitzende beruft zu einer Vorstandssitzung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
6. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit.
7. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn dieser Weg von den Mitgliedern einstimmig beschlossen wurde.
8. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

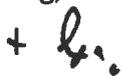
§ 10 Satzungsänderung, Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und der Genehmigung durch den Diözesanbischof.
2. Die Auflösung des Verbandes bedarf eines entsprechenden Antrags des Vorstands oder eines Antrags von mindestens 50 % aller Mitglieder, einer Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sowie der Genehmigung durch den Diözesanbischof. Aus gewichtigem Grund kann die Auflösung durch den Diözesanbischof erfolgen. Er wird zuvor die Mitglieder anhören.
3. Bei Auflösung des Diözesan-Cäcilien-Verbands fällt ein eventuell vorhandenes Vermögen an das Bistum Limburg zur ausschließlichen Verwendung für kirchenmusikalische Zwecke.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Diözesanbischof am 01. Mai 2023 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01. Dezember 2010 außer Kraft.

Limburg, den 05. April 2023

+ 

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

AZ: 355B/16711/23/02/1